Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

22. Januar 2018

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B 2-24-33/1.3

MR Kettenbach
Telefon 0211 3843-3239
Fax 0211 3843-
dieter.kettenbach@vm.nrw.de

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Nachrichtlich:
Fahrlehrerverband Nordrhein e.V.
z. Hd. Herrn Bartels
Kölner Str. 171
51149 Köln

Fahrlehrer-Verband Westfalen e.V.
z. Hd. Herrn Thiele
Hubertusstraße 44
45657 Recklinghausen

Interessenverband Deutscher
Fahrlehrer
z. Hd. Herrn Specht
Aloysiusstr. 7
41470 Neuss

Anpassungen der Fahrschulüberwachung an das neue Fahrlehrerrecht

Anlagen: - Überwachungsbögen für die Fahrschulüberwachung
- Liste der vom Beirat Fahrschulüberwachung ernannten Sachverständigen

Das Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30.06.2017sowie die Verordnung zur Neufassung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 02.01.2018 sind zwischenzeitlich in Kraft getreten. Hieraus ergeben sich Änderungen für die Fahrschulüberwachung in Nordrhein-Westfalen. Neben der Überwachung der Einhaltung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften, insbe-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Haltestelle Stadttor: Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

sondere die Einhaltung der Ausstattungsstandards und der Aufzeichnungspflichten, liegt der Überwachungsschwerpunkt jetzt auf der Beurteilung der pädagogischen Qualität der Fahrschulausbildung, der Seminare und Lehrgänge.

- Der Beirat Fahrschulüberwachung in Nordrhein-Westfalen hat mit der Überwachungstätigkeit bereits vertraute Sachverständige weitergebildet und neue Sachverständige zusätzlich ausgebildet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen 17 Sachverständige für die Fahrschulüberwachung in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung (vgl. Liste). Die Fahrerlaubnisbehörden werden gebeten, bei anstehenden Überwachungen Sachverständige von dieser Liste auszuwählen und mit der jeweiligen Überwachung zu beauftragen.

- Nach neuem Fahrlehrerrecht können auch aktive Fahrlehrer als Überwachungspersonen eingesetzt werden. Ich bitte daher, zu beachten, diese in der Regel außerhalb eines Radius von ca. 30 bis 50 km von ihrer Arbeitsstätte einzusetzen, um die Überwachung möglicher Wettbewerber sicher auszuschließen. Wegen der Fahrtkosten sollte der Radius 100 km nicht überschreiten.

- Bei allen Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern werden der Theorieunterricht und der praktische Fahrunterricht (bislang lediglich anlassbezogen) überwacht. Diese „Komplettüberwachung" ist mittel- bis langfristig umzusetzen. Die Fahrerlaubnisbehörden geben mit dem Überwachungsauftrag dem Sachverständigen bekannt, welche Fahrlehrerin oder welcher Fahrlehrer einer Fahrschule beim Theorieunterricht oder bei einer Fahrstunde überwacht werden soll. Es wird angeregt, dass bei den zu überwachenden einzelnen Fahrlehrerinnen oder Fahrlehrern in der Fahrschule nur eine Fahrstunde oder ein Theorieunterricht überwacht werden, d.h., der jeweils zweite Teil der Überwachung in der Regel zwei bzw. vier Jahre später erfolgt. Bei größeren Fahrschulen mit mehreren Fahrlehrern müssen entsprechend mehr Überwachungen durchgeführt werden.

- Die Überwachungen werden bei den Fahrschulen angekündigt. Der beauftragte Sachverständige hat zu klären, wann die Fahrlehrerinnen oder Fahrlehrer, die von der Fahrerlaubnisbehörde

ausgewählt wurden, Unterricht haben bzw. Fahrstunden mit Fahrschülern stattfinden, damit die Überwachungen zeitnah erfolgen können.

- Beim Theorieunterricht wird in der Regel eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) überwacht (keine Doppelstunde). Direkt im Anschluss daran hat die Nachbesprechung des Sachverständigen mit der überwachten Person an Hand des ausgefüllten Überwachungsbogens zu erfolgen. Gleiches gilt nach einer Fahrstunde. Für die Formalüberwachung der Fahrschule soll ein gesonderter Termin vereinbart werden. Durch die Ankündigung der Überwachung hat die Fahrschule die Möglichkeit, die Fahrschüler frühzeitig zu informieren, dass am betreffenden Tag nur eine Stunde Theorieunterricht stattfindet.

- Soweit eine Fahrschule zugleich Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation oder Weiterbildung im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifikation ist, soll im Rahmen der Formalüberwachung des Fahrschulbetriebes auch diese Tätigkeit der Ausbildungsstätte überwacht werden (vgl. Überwachungsbögen 8, 8a und 8b). Wenn die pädagogische Überwachung des Fahrschulunterrichtes erfolgreich war, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an die pädagogischen Fähigkeiten einer Fahrlehrerin/eines Fahrlehrers auch für die Lehrtätigkeit bei der Berufskraftfahrerausbildung erfüllt sind.

- Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Bezirksregierungen Sachverständige aus o.g. Liste beauftragen, von ihnen anerkannte Ausbildungsstätten zu überwachen.

- Die Überwachungsbögen (vgl. Anlagen) wurden von einer Arbeitsgruppe des Beirates Fahrschulüberwachung an das neue Fahrlehrerecht angepasst. Die Sachverständigen sind gehalten, ausschließlich diese Bögen zu verwenden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die entsprechenden Kopfdaten sowie die Benennung von Fahrschülerinnen /Fahrschülern (vgl. Überwachungsbogen 3), deren Aufzeichnungen überprüft werden sollen, von der Fahrerlaubnisbehörde eingetragen werden müssen. Die Sachverständigen sind angehalten, einen Überwachungsauftrag

nicht anzunehmen, wenn diese Daten nicht oder unvollständig eingetragen sind.

- Fahrerlaubnisbehörden, die sich nicht der Sachverständigen bedienen und stattdessen mit eigenem Personal überwachen, werden gebeten, ebenfalls die beiliegenden Überwachungsbögen zu verwenden.

Es bestehen anlassbezogen keine Bedenken, diesen Erlass mit Anlagen an Dritte weiterzugeben.

Ich bitte, den nachgeordneten Bereich schnellstmöglich zu informieren.

Im Auftrag

Dieter Kettenbach

Stand: Januar 2018

Anlage 1

Aufstellung der Fahrlehrer, die im Überwachungszeitraum aufgrund eines eingetragenen Beschäftigungsverhältnisses in der Fahrschule tätig sein durften – einschließlich Fahrschulinhaber(in) bzw. verantwortl. Leiter(in)

Hinweis: Angaben erfolgen grundsätzlich durch die Fahrerlaubnisbehörde; weitere Fahrlehrer, die sich bei der Überprüfung ergeben, Abweichungen sowie ein Ablauf der Fahrerlaubnis Klassen C/CE bzw. D/DE werden vom Sachverständigen ergänzt.

	Name, Vorname	FL-Erlaubnis-Kl.	Sem.Erl. ASF ja /nein	letzte allg. Fortbildung § 33 a Abs. 1 FahrlG	beschäftigt von - bis	Weitere Besch.verhältnisse:
	Straße:	FE Kl. C/CE gültig bis	Sem.Erl. FES seit: ja /nein	letzte Fortb. ASF	H - hauptberuflich N - nebenberuflich	Weitere Tätigkeiten:
	Wohnort:	FE Kl. D/DE gültig bis		letzte Fortb. FES		
		Dokumenten-Nr. FL-Schein:	Ausb. Fahrlehrer seit:	Letzte Fortbildung Ausbildungsfahrlehrer nach § 53 Abs. 3 FahrlG		
1						
2						
3						

Anlage 1

	Name, Vorname	FL-Erlaubnis-Kl.	Sem.Erl. ASF ja /nein	letzte allg. Fortbildung § 33 a Abs. 1 FahrlG	beschäftigt von - bis	Weitere Besch.verhältnisse:
	Straße:	FE Kl. C/CE gültig bis	Sem.Erl. FES seit: ja /nein	letzte Fortb. ASF	H - hauptberuflich N - nebenberuflich	Weitere Tätigkeiten:
	Wohnort:	FE Kl. D/DE gültig bis		letzte Fortb. FES		
		Dokumenten-Nr. FL-Schein:	Ausb. Fahrlehrer seit:	Letzte Fortbildung Ausbildungsfahrlehrer nach § 53 Abs. 3 FahrlG		
5						
6						
7						

Anmerkungen: ☐ s. Rückseite/gesondertes Blatt

Fahrschüler, die in den letzten 2 Jahren in der Fahrschule ausgebildet wurden

Hinweis:

Angaben erfolgen zunächst durch die Fahrerlaubnisbehörde.

Der/die Sachverständige kann jedoch bei Bedarf auch Unterlagen weiterer/anderer Fahrschüler einsehen und prüfen.
In diesem Fall ergänzt er die Angaben entsprechend (s. auch Anlage 4a)

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Klasse/n	Prüfungsdatum
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Anlage 3

Fahrschüler, die in den letzten 2 Jahren in der Fahrschule ausgebildet wurden

Hinweis:

Angaben erfolgen zunächst durch die Fahrerlaubnisbehörde.

Der/die Sachverständige kann jedoch bei Bedarf auch Unterlagen weiterer/anderer Fahrschüler einsehen und prüfen.
In diesem Fall ergänzt er die Angaben entsprechend (s. auch Anlage 4a)

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Klasse/n	Prüfungsdatum
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Überprüfung der Nachweise Fahrschule .....

1. Tägliche Arbeitszeit
(entsprechend §§ 12 und 29 Abs. 2 FahrlG)

a)	Liegt der Nachweis der täglichen Arbeitszeit in geeigneter Form vor? Art der Dokumentation:	☐ ja ☐ nein
b)	Wurde die tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichtes, einschließlich der Prüfungsfahrten nach § 2 Abs. 15 StVG, von 495 Minuten überschritten?	☐ ja ☐ nein
c)	Wird die tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichtes durch Pausen von ausreichender Dauer unterbrochen? Art der Dokumentation:	☐ ja ☐ nein
d)	Überschreitet die Gesamtarbeitszeit 10 Stunden (600 Min.)? **(gilt nur für Inhaber der Fahrschulerlaubnis!)**	☐ ja ☐ nein

Bemerkungen:

_____

_____

_____

2. Aufzeichnungen
(entsprechend § 31 Abs. 1 FahrlG und § 6 Abs. 1 i.V.m. dem Muster der Anlage 3 DV-FahrlG)

a)	Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Muster der Anlage 3 DV-FahrlG?	☐ ja ☐ nein
b)	Wurden die Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß geführt?	☐ ja ☐ nein
c)	Werden die Ausbildungsnachweise vom Inhaber der Fahrschule oder vom verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes gegengezeichnet oder sonst bestätigt?	☐ ja ☐ nein
d)	Werden die Aufzeichnungen vom Fahrschüler gegengezeichnet oder sonst bestätigt?	☐ ja ☐ nein
e)	Wird bei Doppel- oder Mehrfachklassen für jede Klasse ein gesonderter Ausbildungsnachweis geführt?	☐ ja ☐ nein
f)	Liegen die Ausbildungsnachweise der auftragnehmenden Kooperationsfahrschule vor?	☐ ja ☐ nein

Bemerkungen:

_____

_____

_____

3. Fahrschülerausbildung

3.1	**Theoretischer Unterricht** (gemäß § 4 und den Anlagen 1 bis 2.8 FahrschAusbO)	
a)	Beträgt der Umfang des allgemeinen Teils (Grundstoff) die Mindeststundenzahl entsprechend § 4 FahrschAusbO?	☐ ja ☐ nein
b)	Beträgt der Umfang des klassenspezifischen Teils (Zusatzstoff) die Mindeststundenzahl entsprechend der Anlage 2.8 (FahrschAusbO)?	☐ ja ☐ nein
c)	Werden mehr als zwei Doppelstunden Unterricht täglich durchgeführt?	☐ ja ☐ nein
d)	Wird die Anwesenheit aufgezeichnet? (falls Auflage der Behörde, siehe Erlaubnisurkunde)	☐ ja ☐ nein
e)	Wird der Ausbildungsplan nach Inhalt und Themendauer eingehalten?	☐ ja ☐ nein
f)	Wird die Platzkapazität eingehalten?	☐ ja ☐ nein

3.2	**Praktischer Unterricht** (gemäß § 5 und den Anlagen 3 bis 6 FahrschAusbO)	
a)	Dokumentiert der Fahrlehrer den jeweiligen Ausbildungsstand durch Aufzeichnungen, die erkennen lassen, welche Inhalte behandelt werden?	☐ ja ☐ nein
b)	Werden die besonderen Ausbildungsfahrten gegen Ende der praktischen Ausbildung durchgeführt?	☐ ja ☐ nein
c)	Werden die besonderen Ausbildungsfahrten durchgeführt	
	• auf Bundes- oder Landstraßen?	☐ ja ☐ nein
	• auf Autobahnen?	☐ ja ☐ nein
	• bei Dämmerung oder Dunkelheit?	☐ ja ☐ nein

Bemerkungen:

_____

_____

4. Preisaushang

(entsprechend § 32 FahrlG und § 7 i.V.m. dem Muster der Anlage 4 DV-FahrlG)

a)	Entspricht der Preisaushang dem Muster der Anlage 4 DV-FahrlG ?	☐ ja ☐ nein
b)	nur wenn Seminare in der Fahrschule durchgeführt werden dürfen: Sind die Preise angegeben für ASF FES Verkehrspädagogik	 ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein

Bemerkungen:

_____

_____

_____

Hinweis: evtl. gesonderte Anlage oder am Ende des Formulares (sonst unnötiger Ausdruck!)

Diesen Anlageteil bitte nur dann dem Prüfbericht beifügen, wenn die Fahrschule zur Durchführung von Seminaren berechtigt ist und diese auch stattgefunden haben.

5. Durchführung von Seminaren nach §§ 45 und 46 FahrlG i. V. m. §§ 2a und 4a StVG

Seminarerlaubnis		**§ 2a StVG ASF**
Zahl der angezeigten/durchgeführten Aufbauseminare im Überwachungszeitraum		
a)	Sind alle Aufbauseminare, die in der o.g. Fahrschule durchgeführt wurden, angezeigt?	☐ ja ☐ nein
b)	Beträgt die Dauer jeder Sitzung mindestens 135 Minuten?	☐ ja ☐ nein
c)	Wird je Kalendertag nur eine Sitzung durchgeführt?	☐ ja ☐ nein
d)	Erfolgt die Beobachtungsfahrt zwischen der ersten und zweiten Sitzung?	☐ ja ☐ nein
e)	Wird die Beobachtungsfahrt in Gruppen zu drei Teilnehmern nachgewiesen?	☐ ja ☐ nein
f)	Beträgt je Seminarteilnehmer die reine Fahrzeit der Beobachtungsfahrt mindestens 30 Minuten?	☐ ja ☐ nein
g)	Beträgt die Dauer des Aufbauseminars mindestens zwei und höchstens vier Wochen?	☐ ja ☐ nein
h)	Wird die Ausgabe der Teilnehmerbegleithefte dokumentiert?	☐ ja ☐ nein
i)	Werden in der Fahrschule Einzelseminare durchgeführt? (Daten dazu unter Bemerkungen angeben)	☐ ja ☐ nein
j)	Liegt das DVR-Kursleiterhandbuch (aktuelle Fassung) in der Fahrschule vor?	☐ ja ☐ nein
k)	Sind den Aufzeichnungen Verträge und Kopien der Teilnehmerbescheinigungen beigefügt?	 ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein

Bemerkungen:

_____

_____

_____

Ergebnis der Überprüfung der zu führenden Aufzeichnungen

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☐ Anmerkungen / Beanstandungen:

_____

_____

_____

_____

_____

Bericht über die Überprüfung eines Aufbauseminars in einer Fahrschule nach § 2 a StVG

gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 1 Fahrlehrergesetz (FahrlG)
in der zurzeit gültigen Fassung

I. Allgemeine Angaben

1. Fahrschule

Name der Fahrschule		
Erlaubnisinhaber (in) / verantwortl. Leiter (in)		
Anschrift des Unterrichtsraumes		
Fahrschulerlaubnisklassen		
Seminarberechtigung Inhaber/verantwortlicher Leiter	☐ § 2a StVG	
Letzte Fortbildung des verantw. Leiters /Inhaber		

2. Angaben zum überprüften Seminar

Datum der Überprüfung	**Beginn der Überprüfung**	**Ende der Überprüfung**
Anzahl der Kursteilnehmer		
Welche Sitzung/Fahrprobe?		
Thema		

3. überprüfter Seminarleiter

Name, Vorname			
Wohnhaft:			
Fahrlehrerschein-Nr.		erteilte Erlaubnisklassen	
Letzte Fortbildung			
Ist das Beschäftigungsverhältnis im Fahrlehrerschein eingetragen?			☐ ja ☐ nein

II. Voraussetzung für die Durchführung des Aufbauseminares

Unterrichtsraum (gem. § 18 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 3 DV FahrlG)

Veränderungen zum Unterrichtsraum seit der letzten Überprüfung an Ort und Stelle am _____	☐ ja ☐ nein

Bemerkungen

_____

_____

_____

_____

III. Durchführung des Aufbauseminares

1. Nachweise des Seminares

(nur prüfen, sofern noch nicht geschehen oder bei vorher festgestellten Mängeln!)

Wird die Anwesenheit je Sitzung dokumentiert?	☐ ja ☐ nein
Beträgt die Dauer jeder Sitzung mindestens 135 Minuten?	☐ ja ☐ nein
Wird je Kalendertag nur eine Sitzung durchgeführt?	☐ ja ☐ nein
Erfolgt die Fahrprobe zwischen erster und zweiter Sitzung?	☐ ja ☐ nein
Wird die Fahrprobe in Gruppen mit 3 Teilnehmern nachgewiesen?	☐ ja ☐ nein
Beträgt je Seminarteilnehmer die Dauer an der Fahrprobe mindestens 30 Minuten?	☐ ja ☐ nein
Beträgt die Dauer des Kurses mindestens 2 Wochen	☐ ja ☐ nein
und nicht mehr als 4 Wochen?	☐ ja ☐ nein
Sind die Verträge und die Teilnahmebescheinigungen den Nachweisen beigelegt?	☐ ja ☐ nein

Bemerkungen: _____

_____

_____

2. Grundlagen für das Aufbauseminar

Wurde jedem Seminarteilnehmer ein Begleitheft ausgehändigt?	☐ ja ☐ nein
Benutzt der Kursleiter das aktuelle Handbuch für Kursleiter?	☐ ja ☐ nein

Bemerkungen:

_____

_____

_____

_____

_____

3. Durchführung des Aufbauseminares

Ist ein Flip-Chart o.ä. mit den dazugehörigen Stiften vorhanden?	☐ ja ☐ nein
Ist im Unterrichtsraum ausreichend Fläche zur visuellen Darstellung vorhanden?	☐ ja ☐ nein
Ist die Sitzordnung günstig angeordnet?	☐ ja ☐ nein
Wird das Gruppengespräch geführt?	☐ ja ☐ nein
Tritt der Kursleiter sachlich, geduldig und aufgeschlossen auf?	☐ ja ☐ nein
Wird das selbstverantwortliche Weiterlernen nach dem Kurs gefördert?	☐ ja ☐ nein
Werden im Kurs die Verkehrszuwiderhandlung und die Ursachen dafür diskutiert und daraus ableitend allgemein die Probleme und Schwierigkeiten von Fahranfängern erörtert?	☐ ja ☐ nein
Wird darauf hingearbeitet, dass durch die Gruppengespräche, die Verhaltensbeobachtung in der Fahrprobe, die Analyse problematischer Verkehrssituationen und durch weitere Informationsvermittlung ein sicheres und rücksichtsvolles Fahrverhalten erreicht werden soll?	☐ ja ☐ nein
Wird durch den Kursleiter darauf hingewirkt, dass die Einstellung zum Verhalten im Straßenverkehr geändert, das Risikobewußtsein gefördert und die Gefahrenerkennung verbessert werden?	☐ ja ☐ nein

Bemerkungen:

_____

_____

_____

_____

IV. Hinweise, Bemerkungen, Zusammenfassung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☐ Folgende Anmerkungen/Beanstandungen:

Erklärung:

Der Prüfbericht wurde mir vorgelegt.

Ort / Datum

Unterschrift überwachte(r) Seminarleiter(in)

Unterschrift Sachverständige(r)

Auswertungsbogen für den Theoretischen Unterricht im Rahmen der Pädagogischen Fahrschulüberwachung (PFÜ)

(gem. § 51 FahrlG)

Datum der Überwachung:		Beginn Begutachtung:	
Fahrlehrer/in:		Ende Begutachtung:	
Ort der Überwachung:			
Lektion des Ausbildungsplans:			
Art der Überwachung:	☐ Regulär (4 Jahre) ☐ verkürzt (2 Jahre) ☐ Nachkontrolle ☐ besonderer Anlass:		
Sachverständige(r):			

Hinweise:
Die Qualitätskriterien der Fahrschulausbildung sind in der Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 FahrlAusbVO geregelt. Hieran ist die Überwachung angelehnt.
Die Kriterien werden wie folgt bewertet:

Nicht beobachtet	*Nicht immer sind alle Kriterien in der konkreten Situation überprüfbar. Dies muss kein Hinweis auf einen Mangel bei der Unterrichtsgestaltung sein.*
++	*Eine besonders gute Leistung*
+	*Eine gute Leistung*
o	*Eine Leistung im mittleren Bereich*
-	*Eine schlechte Leistung/ z. B. aufgrund sachlicher Fehler (Bitte immer begründen!)*

1. Bewertung des Theoretischen Unterrichts

1. Strukturierung der Unterrichtseinheit	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Klarheit über Ziele, Inhalte, die Abläufe des Unterrichts, Regeln und Rollen. Diese sind Lehrperson und Schüler/innen bekannt. Gliederung in einzelne Unterrichtsphasen (z. B. Einleitung – Hauptteil – Schluss). Einteilung des Stoffs in überschaubare Einheiten. Ein „Roter Faden" ist erkennbar. Besonders wichtige Inhalte werden erkennbar von Zusatz-/Detailinformationen abgegrenzt. Zusammenfassungen und Überleitungen werden geboten.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

2. Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler sollen für das Thema Interesse entwickeln können. Der praktische und persönliche Nutzen für die Schüler wird betont. Beispiele werden (wo möglich) ihrer Lebenswirklichkeit entnommen. Die Beziehung zum praktischen Unterricht (Anwendung des Gelernten) wird herausgestellt. Medien und Methoden sollen motivierend wirken.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

3. Fachliche Vermittlung der Lehr-/Lerninhalte	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Die Inhalte des Unterrichts müssen sachlich richtig, verständlich und anschaulich vermittelt werden (§ 3 Abs. 1 FahrschAusbO). Der Fahrlehrer ist sicher im Stoff und wirkt kompetent. Die Unterrichtsprinzipien der „Verständlichkeit" und der „Anschaulichkeit" werden beachtet. Es werden geeignete Beispiele gewählt, Methoden und Medien werden zielgerichtet eingesetzt. Die exemplarische Vertiefung wird – wo erforderlich – nach § 3 Abs. 1 FahrschAusbO angewendet. Die Inhalte werden motivierend und lebendig vermittelt. Die Prinzipien „Vom Allgemeinen zum Besonderen", „Vom Einfachen zum Komplexen" und „Vom Bekannten zum Unbekannten" werden sinnvoll genutzt.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

4. Binnendifferenzierung	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Der Fahrlehrer kennt die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen seiner Lerngruppe und reagiert darauf angemessen hinsichtlich seiner Methoden- und Medienwahl. Die Ziele werden so gewählt, dass sie erreichbar sind. Stärken und Schwächen einzelner Schüler/innen werden berücksichtigt.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

5. Angemessenes Reagieren auf Schülerbeiträge	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Die Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler wird angemessen gewürdigt. Das Feedback erfolgt zielgerichtet und lösungsorientiert.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

6. Tempo der Vermittlung der Lehr-/Lerninhalte	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Das Lerntempo wird an den Bedürfnissen der Schüler/der Schüler ausgerichtet. Die Zeitplanung ist gut auf die Ziele und Inhalte abgestimmt. Ein gutes Zeitmanagement mit „Zeitpuffern" ist erkennbar. Der Anteil an echter Lernzeit (die Zeit, während der effektiv gearbeitet wird) ist hoch. Störungen werden vermieden. Die Sprechgeschwindigkeit der Lehrperson ist richtig gewählt.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

7. Festigung	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Wiederholungen und Übungen werden eingeplant. Der Fahrlehrer ist in der Lage, Schülerinnen und Schüler bei der Festigung der Inhalte zu unterstützen. Merkhilfen und Verknüpfungen mit anderen/bekannten Inhalten werden hergestellt. Der Fahrlehrer kann Hinweise geben, wie Schülerinnen und Schüler ihr Lernen optimieren können.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

8. Visualisierung der Lehr-/Lerninhalte durch Medien	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Medien werden bewusst und zielgerichtet ausgewählt und eingesetzt (§ 4 Abs. 1 FahrschAusbO). Sie sind auf die Schüler zugeschnitten. Die eingesetzten Medien erleichtern das Verständnis. Eine sinnvolle Medienvielfalt ist erkennbar. Übertriebene Medienvielfalt (ohne Nutzen für das Lernen) ist nicht erkennbar. Idealer Weise werden auch Medien eingesetzt, die zum Ausprobieren/zum Handeln anregen. Der Fahrlehrer handhabt die Medien professionell und flexibel.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

9. Qualität der Lehrvorträge	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Die Vorträge sind klar strukturiert, lebendig und anschaulich gehalten. Die Beispiele werden richtig gewählt und auf die Schüler/innen zugeschnitten. Die nonverbale Kommunikation wird sinnvoll eingesetzt.
Medien werden zur Unterstützung genutzt.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

10. Organisation von Erfahrungsberichten	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Die Fahrschüler/innen werden dazu angeregt, von eigenen Erfahrungen zu berichten. Das Vorwissen der Fahrschüler/innen wird erfragt und aktiv in den Unterricht eingebunden.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

11. Organisation von Diskussionen	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Diskussionen werden an geeigneter Stelle eingesetzt. Diskussionen werden aktiv angeregt (oder – wenn sie sich spontan ergeben und zielgerichtet sind – zugelassen) und richtig geleitet. Der Fahrlehrer achtet auf das Zeitmanagement und den Zielbezug. Die Ergebnisse werden zusammengefasst und für den weiteren Unterricht nutzbar gemacht. Der Fahrlehrer schafft eine Atmosphäre, in der Diskussionen und unterschiedliche Meinungen erwünscht sind.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

12. Durchführung von Lernkontrollen	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Zur Ergebnissicherung der im Unterricht erarbeiteten Inhalte wird eine Lern(ziel-)kontrolle durchgeführt (§ 4 Abs. 1 FahrschAusbO). Wichtige Ergebnisse werden festgehalten. Beispiele: Abfragen, Zusammenfassen/erläutern lassen, Demonstrieren lassen, Übungsaufgaben lösen lassen (auch in der Gruppe), Arbeitsblätter, Quizz, Lernspiele. Die Ergebnisse werden ausgewertet und besprochen. Hilfen zur Verbesserung werden gegeben. Das Ausfüllen von Testbögen (auch in elektronischer Form) nach Art der Prüfungsbögen darf nicht Bestandteil des Unterrichts sein.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

2. Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3. Bemerkungen zum Auswertungsgespräch:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum **(Name und Unterschrift der/des Sachverständigen)**

Zur Kenntnis genommen:

.....

Ort, Datum **(Name und Unterschrift der/des Begutachteten)**

Auswertungsbogen für den Praktischen Unterricht im Rahmen der Pädagogischen Fahrschulüberwachung (PFÜ)

(gem. § 51 FahrlG)

Datum der Überwachung:		Beginn Begutachtung:	
Fahrlehrer/in:		Ende Begutachtung:	
Ort der Überwachung:			
Ausbildungsklasse:			
Art der Fahrstunde:	☐ Übungsfahrt ☐ Überland ☐ Autobahn ☐ Dämmerung/Dunkelheit		
Art der Überwachung:	☐ Regulär (4 Jahre) ☐ verkürzt (2 Jahre) ☐ Nachkontrolle ☐ besonderer Anlass:		
Sachverständige(r):			

Hinweise:
Die Qualitätskriterien der Fahrschulausbildung sind in der Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 FahrlAusbVO geregelt. Hieran ist die Überwachung angelehnt.
Die Kriterien werden wie folgt bewertet:

Nicht beobachtet	*Nicht immer sind alle Kriterien in der konkreten Situation überprüfbar. Dies muss kein Hinweis auf einen Mangel bei der Unterrichtsgestaltung sein.*
++	*Eine besonders gute Leistung*
+	*Eine gute Leistung*
o	*Eine Leistung im mittleren Bereich*
-	*Eine schlechte Leistung/ z. B. aufgrund sachlicher Fehler (Bitte immer begründen!)*

1. Bewertung des Praktischen Unterrichts

1. Strukturierung der Übungsstunde	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Inhalte der Vorbesprechung sollten sein: aktuelle Verfassung des Schülers erfragen, an die letzte Stunde anknüpfen, Ziele und wesentliche Inhalte zur kommenden Lerneinheit besprechen. Bei der Durchführung der Stunde: Didaktische Prinzipien (z. B. „Vom Leichten zum Schweren", „Vom Einfachen zum Komplexen" und das „Prinzip der abnehmenden Hilfe") sind zu beachten. Zwischenbesprechungen mit Erklärungen, Hilfestellungen und Feedbacks können sinnvoll sein. Lernzielkontrollen werden eingesetzt (z. B. Aufgaben selbst lösen lassen). Inhalte der Nachbesprechung: Bezug zu Inhalten und Zielen wird hergestellt. Gute Leistungen werden gelobt, Verbesserungspotential wird aufgezeigt. Der Fahrschüler wird zur Selbsteinschätzung aufgefordert. Die Ergebnisse werden auf einer Ausbildungsdiagrammkarte dokumentiert und in den Verlauf der gesamten Ausbildung eingeordnet.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

2. Orientierung am Ausbildungsstand des Fahrschülers	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Über- und Unterforderung sollen nach Möglichkeit vermieden, in jedem Fall muss aber darauf reagiert werden. Die Ziele, die Inhalte, die Methoden und die Fahrstrecke einer jeden Fahrstunde müssen an den Lernstand und Faktoren wie Belastbarkeit, Konzentrations- und Umsetzungsvermögen und aktuelle Befindlichkeit der Schülerin/des Schülers angepasst werden. Dies kann durch die Beobachtung und Befragung der Schülerin/des Schülers im Rahmen des Vorgesprächs erfolgen. Manche Übungen setzen voraus, dass vorher bestimmte andere Inhalte mehr oder weniger sicher beherrscht werden. Deswegen ist eine Stufenausbildung sinnvoll.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

3. Qualität des Methodeneinsatzes	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Die Methodenwahl im Praktischen Unterricht muss besonders sorgfältig an den jeweiligen Schüler/die Schülerin angepasst werden. Eine Vielzahl von Methoden und Techniken über das reine Anleiten hinaus sind denkbar: z. B. Fragen, Demonstrieren, Kommentierendes Fahren, Impulse, Selbsteinschätzung sowie Visualisierungen und Erklärungen (bei stehendem Fahrzeug) und viele mehr sind denkbar. Wichtig ist, dass „Lehren" hier in besonderer Weise eine Anleitung zur Selbstständigkeit darstellt. Lob und Bekräftigung müssen in gesundem Verhältnis zu Kritik und Tadel stehen.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

4. Qualität verbaler Anweisungen	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
In der Fahrstunde müssen die Anweisungen rechtzeitig, deutlich und möglichst unmissverständlich erfolgen. Dann können sich Schülerinnen und Schüler rechtzeitig auf die kommende Situation einstellen. Missverständnisse könnten hier sogar gefährlich sein (man denke nur an die Kraftrad-Ausbildung!). Die Formulierungen sollten benennen, was konkret zu tun ist – und nicht, was nicht zu tun ist. Also: „Bitte einen halben Meter weiter links fahren!" statt „Nicht so weit rechts fahren!". Manche Begrifflichkeiten müssen bei stehendem Fahrzeug besprochen werden. Für die Menge der verbalen Erläuterungen bei rollendem Fahrzeug gilt: Soviel wie nötig, so wenig wie möglich. Auch das Sprechtempo spielt hier eine entscheidende Rolle.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

5. Fachliche Korrektheit der Lehr-Lerninhalte, Orientierung am Ausbildungsplan	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Fachliche Korrektheit der Lehr-Lerninhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers. Die Inhalte und Ziele müssen in den Fahrstunden sachlich richtig, verständlich und anschaulich vermittelt werden. Die Ausbildung muss planmäßig erfolgen. Die Curricularen Leitfäden für alle Klassen bieten dazu eine gute Arbeitsgrundlage. Die Theoretische und die Praktische Ausbildung müssen sinnvoll auf einander bezogen werden.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

6. Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Eine konstruktive, angstfreie Ausbildungsatmosphäre sind Erfolgsfaktoren für Fahrschulen. Freundlichkeit, Aufgeschlossenheit und gegenseitiger Respekt erleichtern die Zusammenarbeit zwischen Schüler/in und Lehrer/in – gerade auch in der 1:1-Situation im Fahrschulauto. Angst verhindert sinnvolles Lernen. Auch ganz grundsätzlich sollten die Zeiten, in denen die Lehrperson mit Anschreien, Drohen und Herabsetzung der Schüler/innen ‚herrschte', längst vorbei sein.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

7. Angemessenes Reagieren auf Fahrfehler	Nicht beobachtet	+ +	+	o	-
	☐	☐	☐	☐	☐

Beschreibung
Fehler müssen auch als solche benannt werden. Sie gehören aber ganz selbstverständlich zum Lernprozess hinzu und bieten Potential zum Weiterlernen. Eine konstruktive Fehlerkultur soll gefördert werden. Eine angemessene Reaktion auf Fahrfehler kann in verbaler (z. B. „Bremsen! Noch mehr!") wie in physischer Weise (z. B. korrigierender Griff des Fahrlehrers ans Lenkrad) erfolgen und muss rechtzeitig geschehen. Beim verbalem Eingriff muss der Schüler noch ausreichend Zeit zum Aufnehmen, Verarbeiten und zum motorischen Umsetzen der Anweisung haben. Dies kann auch einmal etwas energischer geschehen, wenn erforderlich, sollte aber dennoch der grundsätzlich freundlich-offenen Atmosphäre nicht zuwiderlaufen. Es ist besser präventiv (bevor eine kritische Situation passiert wird) als reaktiv („Hier hätten Sie besser gebremst!") zu korrigieren. Auch sollte die Reaktion auf Fahrfehler in der Regel unmittelbar erfolgen und nicht allein – summiert – am Ende der Fahrstunde. Eine Ausnahme bilden hier allerdings Prüfungssimulationen. Bei diesen Fahrstunden in der Reife- und Teststufe soll ein Fahrfehler nur bei dringender Notwendigkeit in der Situation selbst benannt werden. Grundsätzlich muss bei der Reaktion auf Fahrfehler die spätere Verbesserung der Leistung sowie die Problemlösung – und nicht der Tadel um des Tadelns willen – im Vordergrund stehen.

Beobachtungen/Bemerkungen

Begründung (bei „-")

2. Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

3. Bemerkungen zum Auswertungsgespräch:

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum **(Name und Unterschrift der/des Sachverständigen)**

Zur Kenntnis genommen:

.....

Ort, Datum **(Name und Unterschrift der/des Begutachteten)**

Einverständniserklärung
des Fahrschülers zur Online-Veröffentlichung von Fotos

FAHRSCHULE	FAHRSCHÜLER
Fahrschulname	Herrn/Frau
Straße	Straße
PLZ Ort	PLZ Ort

Ich bin damit einverstanden, dass folgende/s Foto/s (Foto/s einkopieren / bei weiteren Fotos bitte alle Fotos einkopieren) auf der Homepage der Fahrschule (Link einsetzen) ❑ und / ❑ oder im Facebook-Auftritt der Fahrschule (Link einsetzen) ❑ zeitlich unbegrenzt / ❑ bis zum (Datum einfügen) gezeigt wird.

Andere Nutzungen, insbesondere eine Weitergabe des Fotos an Dritte sind ausgeschlossen.

Das Einverständnis kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf muss in Textform erfolgen.

Ort, Datum | Unterschrift des Fahrschülers

Bei Minderjährigen Zustimmung aller Personensorgeberechtigten:

Ort, Datum | Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Dokument: 518-Bildrechte-Fahrschueler-2018-03.doc / Stand: 03/2018 - © Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V.

Datenschutz-Grundverordnung (Teil 1)

Datenschutzbeauftragter für Fahrschulen?

Ab 25. Mai 2018 tritt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Die Verordnung erlangt in den EU-Staaten unmittelbare Gültigkeit. Zeitgleich tritt infolge des am 30. Juni 2017 verkündeten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU das neu gefasste Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft. Diese Rechtssetzungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Nach Inkrafttreten der europäischen DSGVO muss in vielen Unternehmen ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Hier soll dargestellt werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch Fahrschulen einen Datenschutzbeauftragten benötigen.

Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach § 38 BDSG-neu

Der Bundesgesetzgeber hat den nach Artikel 37 Abs. 4 DSGVO vorgegebenen Regelungsspielraum genutzt, um die Pflicht zur Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten dem in Deutschland bestehenden „Status quo" anzupassen (vgl. § 4 f BDSG-alt sowie § 38 BDSG-neu). Demnach ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich, wenn in einem Unternehmen

- in der Regel *mindestens 10 Personen* ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt werden (§ 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG-neu).

Mobile Geräte zur Datenerfassung Eine „automatisierte Verarbeitung" im Sinne der genannten Vorschrift liegt vor, wenn personenbezogene Daten unter Einsatz von DV-Anlagen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (vgl. § 46 Nr. 1 u. 2 BDSG-neu). Das ist i.d.R. bei Mitarbeitern mit festem PC-Arbeitsplatz der Fall. Aber auch Fahrlehrer, die Schülerdaten mit mobilen Geräten verarbeiten (z.B. Handy, mit dem die Unterschrift des Fahrschülers für die gefahrene Fahrstunde digital erfasst wird) fallen darunter.

Personenkreis Zu berücksichtigen sind dabei grundsätzlich sämtliche Personen, die mit der entsprechenden Datenverarbeitung beschäftigt sind, unabhängig von ihrem arbeitsrechtlichen Status. Zu den zu berücksichtigenden Personen zählen daher auch Mitarbeiter in der Verwaltung, Teilzeitkräfte, Auszubildende und freie Mitarbeiter sowie Geschäftsführer. Allerdings stellt die Neufassung darauf ab, wie viele Personen „in der Regel" mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten „ständig" beschäftigt sind. Damit werden solche Unternehmen von der Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht erfasst, die die maßgebliche Personenzahl nur kurzfristig überschreiten. Auch sind Personen, die nur gelegentlich, z. B. als Urlaubsvertretung, personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, nicht mitzuzählen.

Form und Frist der Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Zur Form Da die DSGVO lediglich von einer Benennung des Datenschutzbeauftragten spricht, ist eine Schriftform, wie sie derzeit in § 4f Abs. 1 Satz 1 BDSG geregelt ist, nicht mehr vorgeschrieben. Aus Beweisgründen und zur Rechtsklarheit ist eine schriftliche Benennung eines Datenschutzbeauftragten jedoch empfehlenswert. Die Bestellung ist ein Begriff aus dem Rechtswesen und kann mit einer Ernennung verglichen werden. Zudem wird empfohlen, die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im Vertrag explizit festzuhalten, damit sich die Geschäftsleitung der Fahrschule und der Datenschutzbeauftragte über dessen Aufgaben im Klaren sind.

Zur Frist Da – anders als bisher in § 4f Abs. 1 Satz 2 BDSG – keine Frist genannt ist, ist die Pflicht zu erfüllen, sobald die Voraussetzungen vorliegen. Bereits erfolgte Benennungen nach dem BDSG werden vor diesem Hintergrund Bestand haben. Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten werden nun aber nach der DSGVO auszurichten sein. Jedenfalls ist eine (formale) Neubestellung zur Klarstellung nach den Regelungen der neuen Rechtsordnung zu empfehlen.

Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht Anders als bisher muss die Geschäftsleitung die Kontaktdaten ihres Datenschutzbeauftragten

- veröffentlichen und
- diese der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen (Artikel 37 Abs. 7 DSGVO).

Daher sind dessen Kontaktdaten (Adresse, Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse) sowohl innerhalb der Organisation einer Fahrschule (Intranet, Organisationspläne) als auch auf der Homepage für außenstehende Dritte zu veröffentlichen. Obwohl nach Artikel 37 Abs. 7 DSGVO der Name des Datenschutzbeauftragten nicht zu den zu veröffentlichenden Daten gehört, wird empfohlen, zumindest intern den Namen des Datenschutzbeauftragten zugänglich zu machen.

Interner oder externer Datenschutzbeauftragter

Neben Mitarbeitern mit entsprechender Fachkunde (Artikel 37 Abs. 5 DSGVO) ist auch die Benennung von externen Datenschutzbeauftragten zulässig. Der Datenschutzbeauftragte kann seine Aufgaben auch auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erfüllen (Artikel 37 Abs. 6 DSGVO).

Verantwortung für die (Nicht-)Einhaltung der DSGVO

Der Datenschutzbeauftragte ist nicht persönlich verantwortlich für die (Nicht-)Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Die DSGVO stellt ausdrücklich klar, dass es die Pflicht der Geschäftsleitung bleibt sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit den Regelungen der DSGVO steht ((Artikel 24 Abs. 1 DSGVO). Der Datenschutzbeauftragte hat insoweit lediglich eine beratende und unterstützende Funktion. Ebenso bleibt für Fahrschulen mit keinen oder weniger Mitarbeitern der Datenschutz Chefsache. Es muss kein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Sanktionen bei fehlender Bestellung des Datenschutzbeauftragten

Besteht nach geltendem Datenschutzrecht (BDSG oder DSGVO) die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, müssen Fahrschulen dieser nachkommen. Falls nicht, kann die zuständige Aufsichtsbehörde das Versäumnis mit einem hohen Bußgeld ahnden (Artikel 83 DSGVO).

Ralf Nicolai

Datenschutz-Grundverordnung (Teil 2)

Fahrschulen und Datenschutz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sorgt in allen Teilen der Wirtschaft für Handlungsdruck, auch bei den Fahrschulen. Die DSGVO tritt am 25. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft. Sie gilt für alle Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten, und zwar ohne Rücksicht auf Umsatzgröße und Anzahl der Mitarbeiter. Das heißt: Die DSGVO gilt auch für Fahrschulen, für die Fahrschul-GmbH mit 10 Angestellten ebenso wie für die sog. Ein-Mann-Fahrschule.

Die DSGVO erhöht die Anforderungen an den Datenschutz, doch vieles davon ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Deutschland schon jetzt geltendes Recht. Das Beispiel der fiktiven Fahrschule ***„Drivedreams"*, Inhaber Max Obermuster**, Ausbildung in den Klassen A und B, vier angestellte Fahrlehrer, soll im Wesentlichen aufzeigen, welche neuen Anforderungen sich aus der DSGVO ergeben. Indes, diese Einführung in das neue Recht erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit.

Für welche Belange dürfen Daten verarbeitet werden?

Der Datenschutz im Sinne der DSGVO gilt ausschließlich für personenbezogene Daten. Geschützt wird die Privatsphäre des Einzelnen. Oberster Grundsatz des alten wie neuen Datenschutzrechts ist das Verbotsprinzip (Art. 6 DSGVO): Jede Verarbeitung personenbezogener Daten ist verboten. Es sei denn, es ist ausdrücklich erlaubt (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

Vertrag Wenn Herr Obermuster eine Leistung, z. B. eine Fahrausbildung oder ein Aufbauseminar, erbringen will, handelt es sich um die Anbahnung oder die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Hierzu benötigt er persönliche Angaben seiner Kunden (Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum). Hingegen sind darüber hinausgehende Angaben wie E-Mail-Adresse, Kontodaten und Lichtbilder der Kunden für die Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich. Für die Grunddaten zur Abwicklung des Vertrages benötigt Herr Obermuster keine gesonderte Einwilligung seiner Kunden, für darüber hinausgehende Daten aber schon. Falls der Vertrag erfüllt ist und es keine gesetzlichen Pflichten für deren Aufbewahrung gibt (z.B. steuer- oder fahrlehrerrechtliche), müssen die Daten gelöscht werden.

Einwilligung / Freiwilligkeit Findet sich im Gesetz keine Rechtfertigung für die Verarbeitung von Daten, kann die Einwilligung des Betroffenen (Dateninhabers) helfen. Auf eine freiwillig erteilte Einwilligung kann sich nahezu jeder Datenverarbeitungsvorgang stützen. Oberste Regel ist: Einwilligungen müssen freiwillig abgegeben werden. Dies wirft insbesondere Fragen auf, sofern die Einwilligung mit dem Vertragsschluss verbunden wird. Das neue Recht verbietet für bestimmte Vorgänge eine Koppelung von Einwilligung und Vertragsschluss. So kann die Fahrschule beispielsweise eine elektronische Einwilligung einholen, darf aber keine voreingestellte Einwilligung in Form eines Häkchen verwenden („double-opt-in" = zweifache Bestätigung). Auch muss Herr Obermuster in der Einwilligungserklärung auf die jederzeitige Widerrufbarkeit dieser Einwilligung hinweisen. Er sollte hier nach obligatorischen und freiwilligen Daten trennen. Zudem muss er seine Fahrschulkunden darüber informieren, zu welchem Zweck er diese Daten verarbeiten will. Er muss prüfen, ob die bisherigen Einwilligungen, die er eingeholt hat, den – neuen – Anforderungen entsprechen. Falls nicht, wenn also der Hinweis auf den jederzeitigen Widerruf oder die Angaben des Zwecks fehlt, müssen die Einwilligungen neu eingeholt werden. Er muss die Einwilligungen dokumentieren.

Die Fahrschule muss Informationspflichten erfüllen

Nach Art. 13 und 14 DSGVO muss Herr Obermuster umfangreiche Informationspflichten erfüllen, wenn er Daten bei seinen Vertragspartnern oder bei Dritten (wie etwa der Schufa) erhebt. Im Vergleich zu den aktuell geltenden Regelungen des BDSG sollen Betroffene leichteren Zugang zu ihren Daten und zu der Information über deren Nutzung haben. Im Wesentlichen müssen folgende Informationen mitgeteilt werden:

- Name und Kontaktdaten des in der Fahrschule Verantwortlichen,
- ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DSB),
- Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage,
- Darstellung der berechtigten Interessen, wenn die Datenverarbeitung aufgrund einer Interessenabwägung gem. Art. 6 Abs. 1 f BDSG beruht,
- ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfängern,
- ggf. Information zur Datenübermittlung in Drittländer,
- Dauer der Datenspeicherung,
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht, Recht auf Datenübertragung und Beschwerderecht zur Aufsichtsbehörde,
- Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte,
- Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22 DSGVO; z. B. das Erstellen eines umfassenden Nutzerprofils oder die Bildung von sog. Scorewerten durch Verknüpfen, Speichern, Auswerten und Zusammenlegen von verschiedenen Daten zu einer Person)

Diese Informationspflichten müssen zum Zeitpunkt der Erhebung gegenüber dem zukünftigen Fahrschulkunden erfüllt werden. Falls die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, muss die Quelle angegeben werden.

Internetauftritt

Webdesign-Agentur Fahrschule Obermuster hat einen von einer Werbeagentur gestalteten Internetauftritt. Hat die Werbeagentur Zugriff auf die personenbezogenen Daten seiner Kunden? Falls ja, muss er eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung schließen (Art. 28 und 29 DSGVO).

Cookies Für die Nutzung seiner Internetseite muss Herr Obermuster bekannt geben, ob und welche Cookies er verwendet und ob er die Nutzer der Seiten „trackt" (im Auge behält). Nutzt er dafür einen Dienstleister, muss er dafür ebenfalls eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung schließen. Hat der Dienstleister seinen Sitz in einem Drittland, z.B. den USA, muss er prüfen, ob die Weitergabe der Daten über EU-Standardvertragsklauseln oder über Privacy Shield abgesichert ist. Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der EU und den USA zur Angemessenheit des Datenschutzniveaus bei denjenigen Unternehmen, die die Anforderungen von Privacy Shield erfüllen.

Anbieterkennzeichnung Zudem ist Herr Obermuster nach dem Telemediengesetz verpflichtet, ein sogenanntes Impressum zu haben (siehe dazu FPX 10/2014 S. 590). Bei mehr als 10 Beschäftigten müsste Herr Obermuster zusätzlich angeben, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an einem Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz). Bei Online-Verträgen muss er seine Informationspflicht nach Art. 14 der sogenannten ODR-Verordnung nachkommen (siehe dazu FPX 6/2016, S. 328).

Abgabe an einen Dienstleister Wo verarbeitet die Fahrschule ihre Kundendaten? Auf dem eigenen Server oder bei einem Dritten? Bei Letztem muss Herr Obermuster eine schriftliche (oder elektronische) Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung schließen, denn der IT-Dienstleister darf die Daten nur nach seiner Weisung verarbeiten. Liegen die Daten auf dem eigenen Server, nutzt Herr Obermuster aber eine Cloud-Anwendung, muss er klären, ob die Daten in Deutschland, in Europa oder in den USA gespeichert sind. Im letzten Fall handelt es sich um einen Datentransfer in Drittländer, sodass hierfür, wie oben dargestellt, eine besondere Grundlage benötigt wird, wenn die Daten in die USA übermittelt werden.

Buchführung Herr Obermuster gibt seine Buchführung, auch die Gehaltsabrechnungen seiner Mitarbeiter, in die Hand eines Steuerberaters. Da er auch hierbei für den Datenschutz verantwortlich bleibt, muss er einen entsprechenden Dienstvertrag schließen.

Inkasso-Unternehmen Max Obermuster schaltet ein Inkasso-Unternehmen ein, um säumige Kunden zur Zahlung auffordern zu lassen. Hierfür benötigt er ebenfalls einen Dienstvertrag. Er muss seine Kunden zudem darauf aufmerksam machen, dass er im Falle ausstehender Zahlungen ein Inkasso-Unternehmen mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt.

Forderungsverkauf Nutzt Herr Obermuster den Service einer Factoring-Gesellschaft, muss er auch mit dieser einen Dienstvertrag schließen.

Was muss Obermuster datenschutzrechtlich gewährleisten?

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit Herr Obermuster muss ähnlich dem bisherigen Verfahrensverzeichnis (§ 4g Abs. 2 i.V.m. § 4e BDSG) seine Verfahren in einem sogenannten Verzeichnis für die Verarbeitungstätigkeit festhalten. Er hat das Verzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. Art 30 DSGVO sieht im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zusätzliche Angaben vor; allerdings fällt die noch im BDSG geregelte Pflicht weg, das Verzeichnis jedermann auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Herr Obermuster hat folgende Angaben zu dokumentieren:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, des Vertreters, ggf. des Datenschutzbeauftragten,
- Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage,
- Kategorie der betroffenen Personen und personenbezogene Daten,
- Kategorie von Empfängern der Daten,
- Übermittlung in Drittstaaten,
- Löschungsfristen,
- allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit.

Verpflichtung auf das Datengeheimnis Max Obermuster muss seine Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit von Daten verpflichten und sie auf den Datenschutz hinweisen bzw. schulen und dies dokumentieren.

Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO) Obermuster sollte überlegen, wie er mit einem Auskunftsersuchen umgeht, wenn jemand erfahren möchte, welche Daten er über ihn gespeichert hat.

Datenpannen (Art. 33 DSGVO) Herr Obermuster sollte zusätzlich prüfen, ob er ein Verfahren für die Bewältigung von Datenpannen aufsetzt, das ihn befähigt:

a) einen Datenverstoß innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums von 72 Stunden der Aufsichtsbehörde zu melden,

b) die betroffene Person unverzüglich über den Datenverstoß zu informiert.

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) Max Obermuster muss ein Löschkonzept vorsehen (5 Jahre Fahrschulaufzeichnungen, 6 Jahre für Geschäftsbriefe, 10 Jahre für steuerrelevante Unterlagen, 6 Monate für Bewerbungsunterlagen). Alle anderen Daten bzw. Dokumente mit personenbezogenen Daten müssen gelöscht bzw. vernichtet werden, sofern sie nicht mehr benötigt werden. Daran schließt sich die Frage an, wie datenschutzkonforme Unterlagen vernichtet werden können und müssen (Datenträger zerstören, Papierunterlagen mit personenbezogenen Daten schreddern).

Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 24, 25, 32 DSGVO) Sie betreffen die Frage, wie sicher die Informationssicherheit ist (IT-Systeme, Sicherheit im Büro sowie im Unterrichtsraum und Schulungsfahrzeug); auch dies muss dokumentiert werden. Max Obermuster muss insbesondere mit seinem Steuerberater klären, wie die sensiblen Daten seiner Mitarbeiter (Gesundheitsdaten, Religionszugehörigkeit) gut geschützt sind. Hierzu müssen bestimmte Maßnahmen ergriffen werden (neu Art. 35 DSGVO: Risikobewertung/Datenschutz-Folgenabschätzung). Eine Übermittlung per E-Mail ohne weitere Sicherheitsmaßnahmen ist datenschutzrechtlich nicht zulässig.

Kleines DSGVO-Projekt – Was ist konkret zu tun?

Jede Fahrschule muss sich mit den Anforderungen des neuen Datenschutzrechts vertraut machen und jedenfalls ein kleines DSGVO-Projekt auf die Beine stellen. Schritt 1 sollte stets eine **Bestandsaufnahme** sein, bei der folgende Fragen geklärt werden:

1. Welche Datenverarbeitungsvorgänge finden statt?
2. Welche personenbezogenen Daten werden zu welchen Zwecken wie lange gespeichert?

Dabei sollten einmal alle wesentlichen Bereiche des Unternehmens durchdacht werden: Personal, Buchhaltung, Marketing und natürlich die eigentliche Fahrschülerausbildung, die sehr viel mit personenbezogenen Daten zu tun hat. Werden Teile der Einzelbereiche mit einer Softwarelösung erbracht, muss festgestellt werden, welche Daten zu welchen Zwecken gespeichert werden. Im Anschluss sollte kurz geprüft werden, ob diese Datenverarbeitungsvorgänge mit dem neuen Datenschutzrecht in Einklang stehen. Vordergründig ist am wichtigsten, die nach außen sichtbaren Rechtstexte der neuen Rechtslage anzupassen. Dies betrifft vor allem

- Datenschutzerklärungen auf der Website,
- Einwilligungserklärungen von Kunden,
- Newsletter-Empfänger und
- Angestellte.

Auch die Verträge mit Dienstleistern müssen geprüft und ggf. angepasst werden. Schließlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Minimalanforderungen an die Datenschutz-Compliance gewahrt werden. Das notwendige Verfahrensverzeichnis sollte sich weitgehend aus Schritt 1 der Bestandsaufnahme ergeben. Ein Konzept für die Gewährleistung von Betroffenenrechten ist ebenfalls ein Muss. Wenn ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss (siehe FPX 2/2018 S. 102), sollte dies rasch geschehen.

Fazit Wer sich bisher nicht um den Datenschutz gekümmert hat, sollte damit jetzt anfangen. Die Regeln sind teilweise kompliziert, jedoch lässt sich die DSGVO mit ein bisschen Vorbereitung in den Griff bekommen. Der Einsatz von Software (z. B. von Lehrmittelverlagen) für Standardprozesse in der Fahrschule kann dabei helfen. Dies gilt dann, wenn der Softwareanbieter sich eigens um den Datenschutz kümmert, seine Kunden in Bezug auf die DSGVO gezielt informiert und sie über die notwendigen Softwareanpassungen auf dem Laufenden hält.

Ralf Nicolai